



Im Update Heilberufe November informieren wir Sie heute über:

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende 2022

Das Jahr 2022 geht zu Ende. Nach Corona wurden wir mit vielen anderen Dingen konfrontiert, die uns zum Teil zwingen, die Komfortzone zu verlassen. Wir möchten Ihnen verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2022 noch aktiv beeinflussen können. Die bereits in den vergangenen Jahren erwähnten Grundsätze gelten nach wie vor – wir wollen uns auf einige wesentliche Dinge beschränken.

Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben. Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen, z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (bis 800,00 € netto), die voll im Jahr der Anschaffung abgezogen werden können.
- Investitionen in EDV-Geräte, die bis auf Weiteres unabhängig vom Anschaffungsbetrag sofort abgeschrieben werden können.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr.
- Bei Überschussrechnern:
 - Verlagerung von Einnahmen nach 2023, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
 - Vorziehen von Aufwendungen z. B. für Verbrauchsmaterialien.
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen.

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2022 getätigt werden, d. h., dass der Zahlbetrag in 2022 noch abfließen muss. Daher ist es wichtig, bei dem die Überweisung ausführenden Kreditinstitut sich zu erkundigen, wann der Annahmeschluss für Überweisungen ist, damit die Überweisung noch im alten Jahr ausgeführt wird. Der letzte Bankarbeitstag ist 2022 der 30.12.! Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Übrigens: Seit 2020 wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Dies führt zu verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten bei langlebigen Wirtschaftsgütern. Insofern lohnt sich auch noch eine Investition, wenn diese sich durchführen lässt. Des Weiteren lassen sich „EDV-Investitionen“ wie z. B. Laptops, PCs und ähnliches auf eine kurze Nutzungsdauer von einem Jahr abschreiben. Server sind hiervon allerdings ausgenommen.

Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, können Sie auch noch steuerfreie Zahlungen an diese leisten:

- Den sogenannten Pflegebonus für Arbeitgeber im Kranken- und Pflegebereich bis 4.500 € pro Arbeitnehmer. Der Pflegebonus endet am 31.12.2022.
- Die sogenannte Inflationsprämie (für alle Arbeitgeber) bis zu 3.000 € pro Arbeitnehmer, zahlbar bis 31.12.2024.
- Im Zweifel zuerst den Pflegebonus „verbrauchen“, dann die Inflationsprämie.
- Beide Leistungen sind nur steuerfrei wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden.

Wichtig!

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei Verzicht auf Einnahmen oder Vorziehen von Ausgaben – über die notwendige Liquidität verfügen.

Steuerersparnis im privaten Bereich

- Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen noch im alten Jahr, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind, ggfs., bei größeren Aufwendungen, Leistung von Anzahlungen (absetzbar nur bei Rechnung und Überweisung, nicht bei Barzahlung).
- Bei privat Krankenversicherten lohnen sich Überlegungen, ggfs. Beiträge im Voraus zu bezahlen. Dadurch kann der steuerliche Sonderausgabenabzug optimiert werden.
- Außerdem gibt es Möglichkeiten, durch eine noch höhere Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen an den Versicherer die Beiträge für das Rentenalter zu mindern. Die Minderung darf sich aber erst ab dem 62. Lebensjahr auswirken. Allerdings ist diese Vorauszahlung eine Wette auf die Lebenserwartung, da bei vorzeitigem Tod des Berechtigten die gezahlten Beiträge regelmäßig nicht erstattet werden.
- Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichem Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag an Einzahlung beträgt bei Ledigen 25.639,00 €, bei Ehegatten 51.278,00 € (Summe aus Versorgungsanhaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2022 können 94 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Ausblick für 2023

Der Grundfreibetrag und der Beginn des Spitzensteuersatzes werden angehoben. Dazu wird das Kindergeld erhöht.

Des Weiteren soll bei der Installation von Solaranlagen bis 30kw_p ab 2023 der sogenannte Nullsteuersatz beim Lieferanten gelten. Dadurch kann die PV-Anlage im Ergebnis umsatzsteuerfrei geliefert werden. Die meisten Kunden werden danach von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung und einer einkommensteuerlichen Steuerbefreiung profitieren können. Insoweit lohnt es sich an dieser Stelle, eine etwaige noch in 2022 geplante Installation nach 2023 zu verschieben.

***Geld ist etwas,
das nur kurz in Deiner Tasche Halt macht –
auf dem Weg zum Finanzamt.
Unbekannter Autor***

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz